

Geschäftsordnung der Narrenzunft Murg e.V.

§ 1

Name und Zweck

- (1) Die Narrenzunft Murg e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht, das historische fasnächtliche Brauchtum in der Gemeinde Murg zu erhalten, zu pflegen und an die jeweils jüngere Generation weiterzugeben.
- (2) Zu diesem Zweck wurde die Narrenzunft Murg im Jahre 1953 durch Bildung eines "Elferrates" wiedergegründet.

§ 2

Kleidung

Die Kleidung des Elferrates, besteht aus:

- a) schwarzer Filzhut mit linksseitig nach oben geschlagener Krempe und rot/grüner Kordel
- b) roter Umhang mit grün/rot/gelbem Schulterbesatz
- c) roter Smoking mit gelb/grünem Revers
- d) rot/grüne Weste mit gelbem Rückenteil
- e) weisses Hemd
- f) schwarze Hose
- g) Halsorden.

§ 3

Beschaffung und Eigentum

- (1) Die in § 2 genannte Bekleidung, mit Ausnahme e) und f), wird auf Beschluss des Elferrates angeschafft.
- (2) Alle bis jetzt vorhandenen Bekleidungsstücke und alle hinzukommenden, sowie eventuelle Kameradschaftskassen sind und bleiben Eigentum der Narrenzunft Murg e.V. Die Kameradschaftskassen sind in regelmässigen Abständen zu prüfen.

§ 4

Elferrat

- (1) Über die Aufnahme eines Elferratsmitgliedes entscheidet der Elferrat mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Der Elferrat unterstützt die Vorstandschaft, berät alle wichtigen Zunftangelegenheiten und fördert das einträchtige Zusammenwirken der Mitglieder. Er wirkt besonders bei der Vorbereitung und Gestaltung der Fasnachtsveranstaltungen mit.

§ 5 Vorstandschafft

- (1) **Präsident (Oberzunftmeister):** Der Präsident repräsentiert die Zunft und vertritt diese nach innen und aussen. Er erlässt Einladungen im Namen der Narrenzunft und vertritt die Zunft bei Einladungen durch fremde Zünfte. Er beruft die Versammlungen der Mitglieder, die Sitzungen der Vorstandschafft und des Elferrates ein und führt den Vorsitz. Der Präsident überwacht das Vermögen der Narrenzunft, welches vom Säckelmeister und vom Kämmerer verwaltet wird.
- (2) **Vizepräsident (Zunftmeister):** Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung oder Krankheit des Präsidenten die Zunftleitung und unterstützt im Übrigen den Präsidenten bei Ausübung seines Amtes durch Rat und Tat.
- (3) **Säckelmeister (Zunftmeister):** Der Säckelmeister verwaltet das Bargeld und das Bankguthaben der Narrenzunft. Er führt genau Buch über alle Geldein- und ausgänge. Alle Zahlungen erfolgen erst, wenn der Präsident oder der Vizepräsident die entsprechenden Zahlungsbelege gegengezeichnet hat. Die Kasse und das Bankkonto werden zur Jahreshauptversammlung, die im Oktober stattfindet, von je einem Mitglied des Elferrates, des Zunfrates, der Fähri-Geister, der Gardedamen und der Helgeringer Maidli geprüft. Die Prüfer werden vom Elferrat von Jahr zu Jahr neu gewählt. Mitglieder der Vorstandschafft sind von der Kassenprüfung ausgeschlossen.

Dem Säckelmeister untersteht der Kämmerer. Dieser verwaltet das übrige Vermögen der Narrenzunft. Er ist für die Instandhaltung aller Gegenstände verantwortlich. Der Kämmerer führt ein genaues Verzeichnis aller ihm anvertrauten Gegenstände. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten werden dem Kämmerer von der Zunft zur Verfügung gestellt.

- (4) **Kanzelar (Zunftmeister):** Der Kanzelar erledigt den gesamten Schriftverkehr in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Er vertritt im Verhinderungsfalle den Protokoller.
- (5) **Protokoller (Zunftmeister):** Der Protokoller hat sämtliche Protokolle zu erstellen und diese schnellstmöglich an die Vorstandschafft weiterzugeben. Darüber hinaus unterstützt und vertritt er den Kanzelar.
- (6) **Zeremonienmeister (Zunftmeister):** Der Zeremonienmeister hat in Absprache mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, bei allen öffentlichen und nichtöffentlichen Anlässen, die förmlichen und feierlichen Handlungen auszuarbeiten, vorzubereiten und durchzuführen, sofern diese nicht schon auf andere Organisationsebenen übertragen wurden.
- (7) **Orga-Chef (Zunftmeister):** Der Orga-Chef hat für alle von der Zunft durchgeführten oder veranlassten Veranstaltungen die organisatorischen Massnahmen einzuleiten und zu treffen, sowie den hierfür erforderlichen amtlichen Schriftverkehr selbstständig abzuwickeln, sofern diese nicht schon auf andere Organisationsebenen übertragen wurden.

§ 6 Ehrungen

- (1) Beim ehrenvollen Ausscheiden kann durch den Präsidenten oder den Elferrat an Mitglieder die Zunftehrenmaske verliehen werden. Sie wird verliehen in folgenden Fällen:
 - a) 3 Jahre Präsident
 - b) 5 Jahre Elferrat
 - c) 5 Jahre Zunfrat
 - d) 5 Jahre Gardedame

- e) 5 Jahre Fährli-Geist
- f) 5 Jahre Helgeringer Maidli
- g) für besondere Verdienste.

Mitglieder, die zehn Jahre aktiv der Zunft angehören, erhalten die Zunftehrenmaske automatisch.

- (2) Beim Ausscheiden nach mindestens 10-jähriger aktiver Zugehörigkeit erhält das Mitglied die Zunftehrenmütze.
- (3) Passiv-Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft in der Zunft wie folgt geehrt:
 - a) nach 11 Jahren mit Urkunde und Ehrennadel in Bronze
 - b) nach 22 Jahren mit Urkunde und Ehrennadel in Silber
 - c) nach 33 Jahren mit Urkunde und Ehrennadel in Gold
 - d) nach 44 Jahren Ehrenmitglied
 - e) für besondere Verdienste.

§ 7

Annahme der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wird zum Zeitpunkt des Beschlusses allen derzeitigen Elfer- und Zunfräten in einer dazu anberaumten Sitzung vorgelesen und von ihnen zum Zeichen der Annahme eigenhändig unterschrieben.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung von 2/3 des Elferrates abgeändert werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung am
27.04.2007**